

22. Dezember 2020 // NR 156/20

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

— Neufassung der Anlage 13 zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor zur alternativen Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen während der Corona-Krise

Neufassung der Anlage 13 zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor zur alternativen Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen während der Corona-Krise

Aufgrund von § 41 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. September 2019 (Nds. GVBl. S. 261), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am 18. November 2020 die folgende Neufassung der Anlage 13 zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor vom 16. April 2014 (Leuphana Gazette Nr. 18/14 vom 18. Juli 2014), zuletzt geändert am 20. November 2019 (Leuphana Gazette Nr. 22/20 vom 31. März 2020), beschlossen. Das Präsidium hat diese Anlage gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 lit. b NHG in seiner Sitzung am 02. Dezember 2020 genehmigt.

ABSCHNITT I

§ 1 Sachlicher und zeitlicher Geltungsbereich

Angesichts der Verordnungen, Allgemeinverfügungen und weiteren Maßnahmen des Bundes, des Landes Niedersachsen bzw. des Landkreises Lüneburg zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2, zuletzt insbesondere der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 368), können die Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen des Sommersemesters 2021 in Abweichung von den geltenden Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor vom 16. April 2014 (Leuphana Gazette Nr. 18/14 vom 18. Juli 2014), zuletzt geändert am 20. November 2019 (Leuphana Gazette Nr. 22/20 vom 31. März 2020) (RPO), und der dazugehörigen fachspezifischen Anlagen alternativ wie in dieser Anlage beschrieben durchgeführt werden.

§ 2 Alternative Durchführung von Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrenden entscheiden in Abstimmung mit den Studiendekan*innen und den Programmverantwortlichen über die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Sommersemester 2021. Dabei orientieren sie sich daran, dass Lehrveranstaltungen in den Lehrveranstaltungsformen gem. § 6 RPO durchgeführt werden
 1. in hybriden Lehrformen gem. Abs. 2 oder
 2. in Form von moderiertem Selbststudium, Integration von Multimedia und mittels von der Leuphana bereitgestellten digitalen Tools (z. B. Telefon-/Videokonferenzen, Online-Plattformen, etc.) oder
 3. ausnahmsweise in vollständiger Präsenz, unter Einhaltung der Regelungen der Richtlinie des Präsidiums zum Schutz von Mitgliedern und Gästen der Leuphana Universität Lüneburg vor SARS-CoV-2-Infektionen sowie zur Bekämpfung der Pandemie in der Fassung vom 23. September 2020 und mit Einwilligung der Studiendekanin oder des Studiendekans und der bzw. des Arbeitsschutzbeauftragten oder
 4. in einer Kombination von Ziff. 1 bis 3.

Entscheiden die Lehrenden sich für eine Lehrveranstaltungsform gem. Satz 2 Ziff. 1, 3 oder 4, wählen sie zugleich eine alternative Durchführungsweise gem. Satz 2 Ziff. 2 für den Fall, dass die in § 1 genannten staatlichen Maßnahmen einer Durchführung der Lehrveranstaltung in Präsenz entgegenstehen. Die Entscheidung wird den

Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben. Bei einer Kombination von Lehrveranstaltungsformen nach Satz 2 Ziff. 4 sind die Vorgaben der jeweiligen Bestandteile einzuhalten.

- (2) Hybride Lehrformen sind Lehrveranstaltungen, in denen ein System eingesetzt wird, bei dem sowohl die Lehrperson als auch die physisch im Veranstaltungsraum anwesenden Studierenden mittels einer Kamera und eines Richtmikrofons audio-visuell erfasst und über ein Videokonferenzsystem an diejenigen Teilnehmenden der Lehrveranstaltung übertragen werden können, die nicht physisch anwesend und der Lehrveranstaltung von einem anderen Ort aus zugeschaltet sind (im Folgenden „Audio- und Videoübertragung“). Die nicht physisch anwesenden Teilnehmenden werden ihrerseits simultan audio-visuell erfasst und mittels des Videokonferenzsystems auf einen Bildschirm und Lautsprecher im Veranstaltungsraum übertragen. Sollte die Lehrperson ausnahmsweise nicht physisch im Veranstaltungsraum anwesend sein können, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.
1. Unter Einhaltung der besonderen Vorgaben gem. Ziff. 3 zu hybriden Lehrformen darf die Audio- und Videoübertragung erfolgen, soweit dies im Sinne von Ziff. 2 erforderlich ist, um im Rahmen der Aufgaben der Hochschule gem. § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 - 3 NHG interaktive Lehrveranstaltungen abhalten zu können. Soweit dies für die Erfassung und Übertragung technisch nicht erforderlich ist, dürfen die Daten nicht gespeichert oder in sonstiger Weise verarbeitet werden. Dies gilt insbesondere auch für eine Verarbeitung durch die Teilnehmenden selbst.
 2. Die Datenverarbeitung im Rahmen der Audio- und Videoübertragung ist in der Regel nach Ziff. 1 Satz 1 für eine Lehrveranstaltung als erforderlich anzusehen, wenn
 - a) die Lehrveranstaltung aufgrund von Maßnahmen zur Infektionsbekämpfung nur in eingeschränktem Umfang in Präsenz durchgeführt werden kann und
 - b) eine interaktive Diskussion der Teilnehmenden notwendiger Bestandteil der Lehrveranstaltung ist. Das ist grundsätzlich nur bei Seminaren und Kolloquien gem. § 6 Abs. 2 RPO anzunehmen. Über Ausnahmen entscheiden die Studiendekan*innen in Abstimmung mit den Modulverantwortlichen.
 3. Als besondere Vorgaben zu hybriden Lehrformen sind einzuhalten:
 - a) Im Rahmen der zulässigen Lehrveranstaltungen gem. Ziff. 2 lit. b ist die Audio- und Videoübertragung nur für solche Abschnitte der Lehrveranstaltung zulässig, die eine interaktive Beteiligung der Teilnehmenden erfordert. Sofern Abschnitte der Lehrveranstaltung durch einen Vortrag oder in sonstiger Form abgehalten werden, bei der eine Interaktion mit den Teilnehmenden nicht erforderlich ist, sind die Kameras und Mikrofone so einzustellen, dass die Teilnehmenden nicht gefilmt werden. Die physisch Teilnehmenden sind auf den Beginn und das Ende der Aufnahme durch die Lehrperson hinzuweisen.
 - b) Die Audio- und Videoübertragung ist grundsätzlich allein von Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule zulässig, es sei denn, eine andere Rechtsgrundlage rechtfertigt eine weitergehende Audio- und Videoübertragung. Die Audio- und Videoübertragung der physisch anwesenden Teilnehmenden darf nur in nicht öffentlich zugänglichen Räumen stattfinden. Dies ist insbesondere bei Räumlichkeiten der Fall, in denen der Zutritt durch eine leicht erkennbare Beschilderung allein den Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule gewährt werden soll.

- c) Die Teilnahme über das Videokonferenzsystem ist durch ein individuelles Passwort zu beschränken.
 - d) Den Studierenden ist grundsätzlich die Möglichkeit zu gewähren, ohne die Nutzung einer Kamera oder eines Mikrofons über das Videokonferenzsystem an der Veranstaltung teilzunehmen.
4. Wenn für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung in Präsenz mehr Interessenten vorhanden sind als Plätze im Veranstaltungsraum zur Verfügung stehen, nehmen die Studierenden an der Lehrveranstaltung abwechselnd nach einem Rotationsprinzip teil. Über die Teilnahme in Präsenz entscheidet die verantwortliche Lehrperson anhand folgender Kriterien:
- didaktisch-methodische Gründe,
 - dem Wunsch der Studierenden nach Teilnahme in Präsenz und
 - der Angabe, ob Studierende selbst oder durch sie zu pflegende oder zu betreuende Personen einer Risikogruppe angehören.
- Soweit diese Daten personenbezogen sind, sind sie spätestens nach Beendigung der Vorlesungszeit zu löschen.

(3) Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Vorgaben aus der DSGVO, dem NDSG und spezialgesetzlichen Regelungen wie § 17 NHG.

§ 3 Alternative Prüfungsdurchführung:

	Prüfungsleistung gem. RPO	Alternative Prüfungsdurchführungen
1.	Klausur (§ 7 Abs. 3 RPO)	Klausuren können alternativ in folgenden Varianten durchgeführt werden: a) Klausur mit unmittelbarer Online-Bearbeitungszeit gem. der Zeitangabe in den fachspezifischen Anlagen: Der*Die Prüfer*In stellt die Prüfung zu einem festgelegten Zeitpunkt über eine geeignete, von der Leuphana bereitgestellte Online-Plattform oder Software (z. B. MOODLE, EvaSys/EvaExam, etc.) bereit. Dabei gewährleistet sie*er die rechtzeitige und ordnungsgemäße Bereitstellung der Prüfung sowie die Dokumentation des Eingangs der bearbeiteten Prüfungen. Die Prüflinge melden sich über die Online-Plattform bzw. die Software an und erhalten dort in dem festgelegten Zeitfenster die Prüfungsaufgaben zur unmittelbaren digitalen Bearbeitung. Individuelle Anliegen wie eintretende Krankheit oder technische Schwierigkeiten müssen unverzüglich dem*der Prüfer*in per E-Mail unter Verwendung von Leuphana E-Mail-Adressen mitgeteilt werden. b) Klausur mit ausgeweiteter Bearbeitungszeit: Der*Die Prüferin stellt die Prüfung zu einem festgelegten Zeitpunkt per E-Mail unter Verwendung von Leuphana E-Mail-Adressen oder als Download in myStudy bereit. Dabei gewährleistet sie*er die rechtzeitige und ordnungsgemäße Bereitstellung der Prüfung sowie die Dokumentation des Eingangs der bearbeiteten Prüfungen. Die Prüflinge bestätigen dem*der Prüfer*in den Erhalt der Prüfungsaufgaben per E-Mail unter Verwendung von Leuphana E-Mail-Adressen. Die Prüflinge bearbeiten innerhalb von 6 bis 24 Stunden die Prüfung und übermitteln diese dann bearbeitet wieder per E-Mail unter Verwendung von Leuphana E-Mail-Adressen oder per Upload-Funktion in myStudy dem*der Prüfer*in. Der*Die Prüferin bestätigt den Prüflingen den Erhalt der bearbeiteten Prüfung per E-Mail unter Verwendung von Leuphana E-Mail-Adressen Individuelle Anliegen wie eintretende

		Krankheit oder technische Schwierigkeiten müssen unverzüglich dem*der Prüfer*in per E-Mail unter Verwendung von Leuphana E-Mail-Adressen mitgeteilt werden. c) Klausur mit unmittelbarer Bearbeitungszeit: Der*Die Prüfer*in stellt die Prüfung zu einem festgelegten Zeitpunkt per E-Mail unter Verwendung von Leuphana E-Mail-Adressen oder als Download in myStudy bereit. Dabei gewährleistet sie*er die rechtzeitige und ordnungsgemäße Bereitstellung der Prüfung sowie die Dokumentation des Eingangs der bearbeiteten Prüfungen. Die Prüflinge bestätigen dem*der Prüfer*in den Erhalt der Prüfungsaufgaben per E-Mail unter Verwendung von Leuphana E-Mail-Adressen. Die Prüflinge bearbeiten innerhalb des gem. FSA definierten Bearbeitungszeitraumes + 15 Minuten (Zugabe für technischen Aufwand) die Prüfung und übermitteln diese dann bearbeitet wieder per E-Mail unter Verwendung von Leuphana E-Mail-Adressen oder per Upload-Funktion in myStudy dem*der Prüfer*in. Der*die Prüfer*in bestätigt den Prüflingen den Erhalt der bearbeiteten Prüfung per E-Mail unter Verwendung von Leuphana E-Mail-Adressen. Individuelle Anliegen wie eintretende Krankheit oder technische Schwierigkeiten müssen unverzüglich dem*der Prüfer*in per E-Mail unter Verwendung von Leuphana E-Mail-Adressen mitgeteilt werden. Sofern Prüfer*innen eine alternative Prüfungsdurchführung gem. den Buchstaben a)-c) für nicht geeignet halten, führen sie, vorbehaltlich der in § 1 genannten staatlichen Maßnahmen im Prüfungszeitpunkt, in Abstimmung mit den Studiendekaninnen oder -dekanen und den Modulverantwortlichen die Klausur gem. den geltenden Regelungen der RPO und der einschlägigen fachspezifischen Anlagen in Präsenz durch. Zugleich wählen die Prüfer*innen eine alternative Prüfungsdurchführung gem. der Buchstaben a)-c) für den Fall, dass im Prüfungszeitpunkt die in § 1 genannten staatlichen Maßnahmen einer Durchführung der Klausuren in Präsenz entgegenstehen. Beide Alternativen müssen den Studierenden bei der Prüfungsanmeldung bekannt sein.
2.	mündliche Prüfung (§ 7 Abs. 4 und § 8 Abs. 7 RPO)	Die mündliche Prüfung, einschließlich derjenigen zur Bachelor-Arbeit, kann im Wege einer Videokonferenz über eine geeignete, von der Leuphana bereitgestellte Software durchgeführt werden. Im Übrigen sind die Prüfungsbedingungen unverändert.
3.	schriftliche wissenschaftliche Arbeit (§ 7 Abs. 5 RPO)	Die schriftliche wissenschaftliche Arbeit kann abweichend von § 7 Abs. 9 RPO in digitaler Form per E-Mail unter Verwendung von Leuphana E-Mail-Adressen direkt an den*die Prüfer*in gesendet werden, wenn die in § 1 genannten staatlichen Maßnahmen der Einhaltung der Formvorgaben zur Abgabe schriftlicher wissenschaftlicher Arbeiten entgegen stehen. Im Übrigen sind die Prüfungsbedingungen unverändert.
4.	kombinierte wissenschaftliche Arbeit (§ 7 Abs. 6 RPO)	Für die kombinierte wissenschaftliche Arbeit gelten die Ziff. 1.–3. entsprechend.
5.	praktische Leistung (§ 7 Abs. 7 RPO)	Praktische Leistungen können im Wege einer Videokonferenz über eine geeignete, von der Leuphana bereitgestellte Software durchgeführt werden.

§ 4 Die Prüfenden geben den Studierenden Gelegenheit, sich mit der alternativen Prüfungsdurchführung vertraut zu machen, z. B. durch eine Erprobung der bereitgestellten Online-Plattform bzw. Software oder die Durchführung einer Probeklausur.

- § 5** Nehmen Studierende das alternative Lehr- und Prüfungsangebot im Sommersemester 2021 gem. §§ 2 und 3 nicht in Anspruch, können sie die entsprechenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen im nächsten regulären Turnus, frühestens jedoch ab dem Wintersemester 2021/2022 wahrnehmen. Hat das Angebot oder das ausnahmsweise fehlende Angebot einer alternativen Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen im Sommersemester 2021 gem. §§ 2 und 3 zur Folge, dass ein regulärer Studienabschluss im Sommersemester 2021 nicht möglich ist, können Studierende auf Antrag an den Prüfungsausschuss zu einer abweichenden Prüfungsleistung zugelassen werden.
- § 6** Die Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes für das Sommersemester 2021 erfolgt abweichend von der Frist gem. § 9 Abs. 1 RPO vier Wochen vor Vorlesungsbeginn.
- § 7** Nutzen Studierende das alternative Prüfungsangebot gem. § 3, nehmen sie die damit verbundene Abweichung von den Prüfungsbedingungen in der einschlägigen Rahmenprüfungsordnung und der dazugehörigen fachspezifischen Anlage bewusst in Kauf.
- § 8** Abweichend von den §§ 7 und 8 RPO gelten für die Abgabe schriftlicher Arbeiten und von Abschlussarbeiten folgende Regelungen:

	Prüfungsleistung gem. RPO	Alternative Prüfungsdurchführungen
1.	Abgabe der Bachelor-Arbeit	Wenn die in § 1 genannten staatlichen Maßnahmen der Einhaltung der Formvorgaben zur Abgabe von Bachelor-Arbeiten entgegen stehen, können Studierende die Abschlussarbeit in digitaler Form per E-Mail unter Verwendung von Leuphana E-Mail-Adressen direkt an die beiden Prüfer*innen sowie in Kopie (cc) an infoportal@leuphana.de senden.
2.	Schriftliche Erklärung gem. § 7 Abs. 8 Satz 4 RPO	Die digital übermittelte schriftliche Arbeit und die Abschlussarbeit müssen die unterschriebene (als Foto, Scan o. Ä.) Erklärung gem. § 7 Abs. 8 Satz 4 RPO enthalten.

- § 9** Die Frist für den Rücktritt von der Prüfung ohne Nennung von Gründen beträgt abweichend von § 16 Abs. 1 Satz 1 RPO 3 Werktage. Die Regelung zum Nachteilsausgleich gem. § 15 RPO bleibt unberührt.

ABSCHNITT II

Diese Anlage tritt zum Sommersemester 2021 in Kraft. Zugleich tritt die Anlage 13 zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor zur alternativen Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen während der Corona-Krise vom 16. Juli 2020 (Leuphana Gazette Nr. 88/20 vom 07. August 2020) außer Kraft.

